

## **Satzung Verein „Freiraum Wittstock-Ruppiner Heide e. V.“**

### **§1. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Freiraum Wittstock-Ruppiner Heide e. V.“ und hat seinen Sitz bei Gerhard Boortz, Tannenstraße 8, 16909 Wittstock (Dosse) OT Schweinrich. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin einzutragen.

### **§2. Aufgaben und Ziele**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Landschaftspflege sowie der Naturschutz im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes sowie der Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum.

Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Durchführung und Förderung von Maßnahmen, die die Schädigung des natürlichen Lebensraumes des Menschen und von Flora und Fauna verhindern können. Er setzt sich vorrangig ein für eine kritische, öffentliche, umfassende sowie verantwortungsbewusste Information und Diskussion über Vor- und Nachteile, Bedarf, Alternativen und Risiken von Entwicklungs- und Erschließungs-Maßnahmen in und rund um die Stadt Wittstock sowie in der Ruppiner Heide.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- Wahrnehmung von Kontakten mit öffentlichen Einrichtungen
- Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Organisationen
- Informationsveranstaltungen
- Bürgeraktionen und Initiativen für den Erhalt und den Schutz der Natur und der Landschaft sowie der Lebensqualität in den Dörfern.
- Zusammenarbeit mit Natur- und Umweltschutzverbänden

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Geregelt werden sämtliche

monetären Angelegenheiten des Vereins in einer gesonderten Beitrags- und Vergütungsordnung.

### **§3. Mitgliedschaft**

Mitglieder können werden:

Natürliche Personen, juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen. Der Eintritt in den Verein ist schriftlich in elektronischer Form oder in Textform zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch, Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit zum Schluss eines Quartals möglich, er ist schriftlich zu erklären.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der/des Betroffenen mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

### **§4. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§5. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge**

Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

### **§7. Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern: Der/m Vorsitzenden, einer/m Stellvertreter/in und einer/m Schatzmeister/in und höchstens aus 7 Mitgliedern. Er ist ehrenamtlich tätig.

2. Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder sein.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist gegenüber dem Verein verpflichtet - nicht Dritten - gegenüber durch Geschäfte und Verträge und

haftet deshalb nicht mit seinem Privatvermögen, es sei denn, er fügt dem Verein oder Dritten vorsätzlich oder grob fahrlässig Schaden zu. Grundsätzlich haftet nur der Verein mit dem vorhandenen Vereinsvermögen.

4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die Beschlüsse und Beratungsergebnisse des Vorstands werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Sie ist innerhalb von zwei Wochen dem gesamten Vorstand zuzustellen.

8. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Die jeweilige Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, wird diese Position vom restlichen Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzubestellen.

## **§8. Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands, über Beiträge sowie über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen. Die Mitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.

## **§9. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied oder ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter.

1. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Bei Be-

schlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben etwas anderes vor. Bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung ist der gestellte Beschlussantrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der Stimmen nicht berücksichtigt.
3. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Dazu ist für jeden Einzelfall eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die den/die Vertreter/in namentlich nennt. Jede/r Vertreter/in darf nur ein Mitglied vertreten.
4. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Dies gilt auch für die Wahl der Vorstandsmitglieder, es sei denn, ein Mitglied beantragt die geheime Wahl. In gleicher Weise sind auch zwei Kassenprüfer jeweils durch die Jahreshauptversammlung zu wählen.

## **§10. Satzungsänderungen**

Abweichend zu vorstehendem § 9, Abs. 1 muss im Fall der Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Enthebung eines Mitglieds aus einem Wahlamt eine höchstpersönliche Anwesenheit von 40 % der stimmberechtigten Mitglieder erreicht sein. Bei mehreren anstehenden Satzungsänderungen besteht die Möglichkeit, über jede einzeln abzustimmen. Sollte keine Beschlussfähigkeit der Versammlung erreicht werden, so wird die Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt. In diesem zweiten Durchgang kann dann die Beschlussfassung mit Dreiviertelmehrheit erfolgen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung mitzuteilen.

## **§ 11. Niederschrift**

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift erstellt, die

1. vom Vorsitzenden der Mitgliedsversammlung oder einem Vorstandsmitglied,
2. vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## §12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Erforderlich ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Für diese Mitgliederversammlung ist wiederum eine Einladungsfrist von einem Monat erforderlich. Beschlüsse über die Verwendung/Auszahlung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes an eine oder mehrere Einrichtungen ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Naturschutzbund Deutschland Landesverband Brandenburg e.V., Heinrich-Mann-Allee 93, 14478 Potsdam, der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Wittstock (Ortsteil Schweinrich), den 16.03.2021

<b>Unterschriften der Gründungsmitglieder</b>		
Name	Adresse	Unterschrift
Gerhard Boortz	Tannenstrasse 8 16909 Schweinrich	
Charles Ashman	Schweinricher Strasse 34 16909 Schweinrich	
Volkard Mühlsteff	Schweinricher Strasse 6 16909 Schweinrich	
Neiden Terzijski	Schweinricher Strasse 33 16909 Schweinrich	
Martin Vogelsang	Gipsstraße 7 10119 Berlin	

Viola Terzijska	Schweinricher Strasse 33 16909 Schweinrich	
Andrea Stelmecke	Mühlenstr. 81 13187 Berlin	